

Bekanntmachung der Stadt Kempen als Straßenbaubehörde

über die Widmung von Straßenfläche in der Stadt Kempen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die nachstehend aufgeführten Wirtschaftswege werden im Sinne § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages als Straßenflächen zur rechtlichen Sicherung der Bahnübergänge für den Querungsverkehr wie folgt gewidmet:

- Gemarkung St. Hubert, Flur 1, Flurstücke 45 und 104 (Im großen Broich),
- Gemarkung St. Hubert, Flur 7, Flurstücke 413, 414, 467, 476 und 477 (Grevenhütte)
- Gemarkung Kempen, Flur 74, Flurstück 264 und Gemarkung St. Hubert, Flur 7, Flurstück 541 (Kerkener Straße),
- Gemarkung St. Hubert, Flur 6, Flurstücke 292 und 293 (Voesch 69),
- Gemarkung Kempen, Flur 67, Flurstücke 15 und 202 (Wittenburgweg),
- Gemarkung St. Hubert, Flur 1, Flurstücke 818, 831 und 832 (Voesch 135),
- Gemarkung Kempen, Flur 64, Flurstücke 131 und 502 (Stimmesweg).

Ein Plan, der die gewidmete Fläche mit ihrer Zweckbestimmung ausweist, kann während der Dienststunden bei der Stadt Kempen Tiefbauamt - Abteilung Tiefbauverwaltung, Kleinbahnstraße 25, 47906 Kempen eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter der Rufnummer 02152/917-4045 mit der zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Smeets.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBL. I S. 3803).

Kempen, den 02.04.2025

Stadt Kempen
In Vertretung:



Schröder
Technischer Beigeordneter